



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Bioenergie Istrup GmbH & Co. KG

Standort

Zum Aspen in 33034 Brakel – Gemarkung Istrup, Flur 2, Flurstücke 70 und 378

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

24.01.2023

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 9 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 5,5 Stunden

Gesamtdauer: 14,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage.

Prüfung der immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen.



Datum der Veröffentlichung: 12. April 2023

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 27.07.2020, Aktenzeichen 52.0049/19/1.2.2.2

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Es ist ein Betriebstagebuch gemäß SÜwVO Abw über Sonderbauwerke zu führen. Hierzu zählen das Regenrückhaltebecken und der Übergabepunkt, samt Leitfähigkeitsmesssonde. Die Anforderungen der SÜwVO Abw Anlage 1 sind, soweit diese zutreffen, im Betriebstagebuch darzustellen und zu pflegen.
2. Die Leitfähigkeitsmesssonde ist auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung zur Pflege des Regenrückhaltebeckens und des Umgangs mit der Einleitungsstelle zu erstellen. Dabei ist zu berücksichtigen wie mit verunreinigtem Abwasser, das sich im Regenrückhaltebecken sammeln kann, umzugehen ist.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Es wird ein Abwasser über eine Einleitung in einen Wegeseitengraben zur Aa eingeleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist seit dem Ende der Befristung 31.03.2021 nicht mehr rechtswirksam, wodurch eine nicht genehmigte Gewässerbenutzung vorliegt.
2. Es konnte kein gültiger AwSV-Prüfbericht vorgelegt werden.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisions-schreiben vom 06.03.2023.